

Jörn Rüsen

WERTURTEILSSTREIT UND ERKENNTNISFORTSCHRITT

Skizzen zur Typologie des Objektivitätsproblems in der
Geschichtswissenschaft

„... the unfortunate historian,
wandering helplessly in his
dark and pathless wood.“

I. Berlin¹

Wie die vorhergehenden Aufsätze zeigen, kann die Objektivität der Geschichtswissenschaft in sehr verschiedenen Perspektiven sichtbar werden. Die folgenden Überlegungen haben die Absicht, diese verschiedenen Perspektiven in die Einheit eines Diskussionszusammenhangs zu integrieren, der die Entwicklung der Geschichtswissenschaft von ihrer Selbstrechtfertigung als verstehender Geisteswissenschaft bis zu ihrer gegenwärtigen Umstrukturierung zu einer historischen Sozialwissenschaft begleitet. Einleitend (I) soll begründet werden, warum die verschiedenen Perspektiven, in denen sich historische Objektivität bestimmen läßt, am ehesten unter dem Titel „Werturteilsstreit und Erkenntnisfortschritt“ zusammengefaßt werden können. Dann (II) soll gezeigt werden, daß und warum der vornehmlich in den Sozialwissenschaften und nicht primär in der Geschichtswissenschaft geführte Werturteilsstreit ins Zentrum des Selbstverständnisses und der expliziten Selbstreflexion der Geschichtswissenschaft trifft. Anschließend (III) soll summarisch an die Eigenart der bekanntesten Theorieansätze im Selbstverständnis und in der philosophischen Bestimmung der Geschichtswissenschaft vom Historismus bis in die jüngste Vergangenheit erinnert werden (dabei beschränke ich mich auf die deutsche Tradition). Von dort aus soll dann (IV) die Eigenart der heutigen Theoriediskussion, ihre Wendung in einen expliziten Werturteilsstreit, ausgemacht werden. Aus der daraus sich ergebenden Problemkonstellation sollen anschließend verschiedene Lösungsmöglichkeiten abgeleitet werden (V). Im Rückgriff auf die Argumentation Max Webers² soll dann vorgeschlagen werden, diese Möglichkeiten so zu verbinden, daß ihre Reali-

sation als Schritte auf einem und demselben Wege erscheinen (VI). Abschließend (VII) soll die Gangbarkeit dieses Weges am Beispiel der verschiedenen geschichtstheoretischen Perspektiven erläutert werden, die in den Arbeiten von Faber, Schaff und Baumgartner eröffnet werden. Leitend ist dabei die Vorstellung, daß Objektivität und Praxisbezug der Geschichtswissenschaft nicht mehr als einander widersprechende Faktoren der historischen Erkenntnis gedacht werden, sondern als zwei Seiten ihrer einen und unteilbaren Vernunft.

I

Wenn die Geschichtswissenschaft sich in theoretisch-reflexiver Selbstvergewisserung die Frage nach der Objektivität stellt, dann will sie immer auch die Fortschrittsfähigkeit der von ihr erbrachten Erkenntnisse nachweisen. Daß ein solcher Nachweis als notwendig angesehen wird, und zwar innerhalb der Geschichtswissenschaft und nicht nur im Bereich der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, ist zugleich erstaunlich und selbstverständlich. Erstaunlich deshalb, weil die Geschichtswissenschaft doch unbestreitbar seit mehr als hundert Jahren eine institutionalisierte Wissenschaftsdisziplin ist und einen reichen Forschungsertrag aufweisen kann, dem niemand wird bestreiten können, daß wir durch ihn immer mehr und immer besser über unsere Vergangenheit Bescheid wissen. Wieso ist es dann eigentlich für den Historiker sinnvoll, ja sogar notwendig, nach denjenigen Faktoren seiner empirischen Forschungsarbeit und seiner Geschichtsschreibung zu fragen, aufgrund deren die historiographisch dargestellten Forschungsergebnisse „objektiv“ sind, d. h. sich durch einen überprüfbaren Sachbezug auszeichnen, der sie intersubjektiv gültig und zugleich durch weitere Forschung überholbar macht?

Selbstverständlich ist diese Frage, weil ein Historiker, der von der Wissenschaftlichkeit seiner Fachdisziplin überzeugt ist, ohne weiteres zugibt, daß die Geschichte immer wieder umgeschrieben werden muß, und mit „Umschreiben“ etwas anderes meint, als das, was „Erkenntnisfortschritt“ als Sachverhalt im zeitlichen Wandel von Geschichtsschreibung meint. Die von jedem Historiker sicherlich akzeptierte Aussage „Geschichte wird immer wieder umgeschrieben und muß immer wieder umgeschrieben werden“ zielt auf den Sachverhalt, daß die Entwicklung der Geschichtswissenschaft sich nicht bloß nach innerwissenschaftlich gesetzten Regeln der Wissenserweiterung und -vertiefung vollzieht. Veränderungen der

Geschichtsschreibung können nicht zureichend erklärt werden ohne Rekurs auf vor- und außerwissenschaftliche Veränderungen – etwa in der allgemeinen Weltauffassung, in der Normierung gesellschaftlicher Praxis, in der politischen Einstellung der Historiker, in Geschmacksänderungen ihres Publikums usw. Veränderungen im geschichtlich-gesellschaftlichen Kontext der Geschichtswissenschaft, die zwar durch die Entwicklung der Wissenschaften nachhaltig beeinflußt werden, jedoch nicht ausschließlich durch diesen Einfluß erklärt werden können, entscheiden maßgeblich über die Richtung und die Art, in der Geschichte sich verändert.

Unbestreitbar hängt also das Umschreiben von Geschichte mit einem Wechsel in den Werthaltungen der Geschichtsschreiber zusammen, mit dem diese auf außerwissenschaftliche Erfahrungen reagieren und mit dem sie insbesondere Einfluß nehmen wollen auf oder beeinflußt werden durch die kognitive Steuerung derjenigen gesellschaftlichen Praxis, in die sie als potentielle Subjekte verflochten sind. Die Historiker rechtfertigen sogar oft die von ihnen vorgenommenen historiographischen Innovationen, indem sie sich auf neue Werte berufen, die ihnen aus dem gesellschaftlichen Kontext ihrer Zeit zuwachsen. Explizit oder implizit tritt Geschichtsschreibung als Rechtfertigung vorgegebener Normensysteme und zweckhafter Einstellungen der Historiker und ihres Publikums auf; insofern ist sie ihrer zum Teil erklärten, zum Teil verhohlenen Absicht nach abhängig von werthaftern Einstellungen und Denkweisen, die anders strukturiert sind als wissenschaftliches Denken.

Beide Hinsichten – diejenige auf die ständige Erweiterung und Vertiefung unseres Wissens über die menschliche Vergangenheit im Laufe der Entwicklung der Geschichtswissenschaft und diejenige auf die Beeinflussung dieser Entwicklung, durch vor- und außerwissenschaftliche Faktoren – haben ihr Recht, d. h. ihnen entsprechen klare Befunde dessen, was Geschichtswissenschaft wirklich ist. Fast unvermeidlich stellt sich daher die Frage, wie diese beiden Hinsichten miteinander zu vereinbaren sind. Läßt sich Geschichtswissenschaft so begreifen, daß man ihre Wissenschaftlichkeit begründen und einsehen kann, ohne die hohe Abhängigkeit zu verdrängen, in der die historische Forschung und die Geschichtsschreibung von außerwissenschaftlichen Sinn- und Zweckbestimmungen gesellschaftlichen Lebens steht? Und umgekehrt: Wie ist der maßgebende Einfluß praxisentsprungener und -bezogener Wertung auf die historische Erkenntnisarbeit und die daraus folgende praktische Funktion historischer Erkenntnis in Einklang zu bringen mit der die Wissenschaftlichkeit historischen Denkens charak-

terisierenden Distanz zu den ideologischen Zwängen gesellschaftlichen Handelns und Leidens?

Das damit aufgeworfene Objektivitätsproblem, dessen Kehrseite das Problem des Praxisbezuges ist, stellt eines der wichtigsten Gegenstände der Historik dar. Wie ein Leitfaden durchzieht es die Selbstreflexion neuzeitlicher Historiographie. Rankes bekannte Worte, er wolle „bloß zeigen, wie es eigentlich gewesen“³, und: „ich wünschte mein Selbst gleichsam auszulöschen und nur die Dinge reden, die mächtigen Kräfte erscheinen zu lassen“⁴, sind Symbol für die Absicht vieler Historiker geworden, unbeirrt von tagespolitischen Interessen methodisch gesicherte und empirisch gehaltvolle Erkenntnisse über die menschliche Vergangenheit zu gewinnen. Droysens Kritik an der „eunuchischen Objektivität“⁵ solchen Geschichtsdenkens charakterisiert die Gegenposition: Die faktische Abhängigkeit jeder Geschichtsschreibung von ihrem jeweiligen geschichtlich-gesellschaftlichen Kontext wird weniger als methodisch zu neutralisierender vor- und außerwissenschaftlicher Sachverhalt angesehen, sondern vielmehr als Lebensnerv historischen Denkens; ein reflektierter Gegenwartsbezug sichert der historischen Erkenntnis nicht nur a priori politische Relevanz, sondern er strukturiert sie auch innerwissenschaftlich durch die perspektivische Ausrichtung historischer Interpretation. Bis zum heutigen Tage bewegt sich die Selbstreflexion der Geschichtswissenschaft und die philosophische Untersuchung historischer Erkenntnis in dem Spielraum, den die Objektivitätsgarantie der sich ständig verfeinernden Forschungstechnik auf der einen Seite und die immer weniger zu übersehende Bedingtheit der methodisch verfahrenen Forschung durch Werthaltungen der Forscher auf der anderen Seite markieren.

II

Obwohl die Geschichtswissenschaft als Fachdisziplin im Werturteilsstreit der Sozialwissenschaften dort, wo er theoretisch ausgeglichen wurde, keine besondere Rolle gespielt und eher als Nachzügler das Feld betreten hat, als die entscheidenden Auseinandersetzungen schon vorbei waren, ist ihr dieser Streit doch unverkennbar auf den Leib geschrieben. Dafür sprechen folgende Befunde:

1. Es gibt Geschichtsschreibung, die – repräsentativ für die Fachdisziplin – mit dem Anspruch intersubjektiver Geltung auftritt und zugleich Wertungen enthält, deren Geltung mit diesem Anspruch schwer zu vereinbaren ist.

2. Es gibt in der Geschichtswissenschaft eine Strategie zur Durchsetzung neuer Geschichtskonzeptionen, in der auf höchst widersprüchliche Weise mit Werturteilen argumentiert wird: Die Historie kann der zu überwindenden Wissenschaftskonzeption normative Elemente als Hemmnisse des Erkenntnisfortschritts nachweisen; sie kann aber auch ihre eigene Normativität als Garant von Sachhaltigkeit anführen und dessen Fehlen den von ihr kritisierten Erkenntnisverfahren vorwerfen.

3. Die Geschichtswissenschaft ist immer auch Gegenstand des Werturteilsstreites gewesen; das Postulat der Wertfreiheit wurde kritisch gegen eine auch und gerade von ihr ausgeübte Wissenschaftspraxis und gegen ein auch und gerade von ihr vertretenes Selbstverständnis von Wissenschaft erhoben.

Alle drei Momente lassen sich in den bedeutenden historiographischen Leistungen des 19. Jahrhunderts, dem sie begleitenden Selbstverständnis und ihrer reflexiven Rechtfertigung und schließlich in der Rolle nachweisen, die dieses historische Denken im Werturteilsstreit nach der Jahrhundertwende gespielt hat. Daß Rankes Objektivitätsanspruch nicht nur deklamatorisch galt, sondern den Tatsachengehalt und die Überprüfbarkeit der ihm verpflichteten Geschichtsschreibung steigerte, ist ebensowenig zu bestreiten wie die Ausrichtung dieser Geschichtsschreibung auf politische Normen, die den Blick auf weite Bereiche geschichtlicher Realität verstellten und mit denen gegebene soziale und politische Verhältnisse ideologisch sanktioniert wurden⁶. Wie ein Präludium zum Werturteilsstreit mutet es an, daß die in ihren theoretischen, methodischen und lebensweltlichen Grundlagen einheitliche Geschichtsschreibung dieser Epoche zur Zeit ihrer fast unangefochtenen Geltung sich selbst hinsichtlich des Wertproblems mit durchaus widersprüchlichen Charakterisierungen versah. Sie charakterisierte sich einerseits durch ein „Streben nach objektiver Wahrheit und Unparteilichkeit“⁷ und grenzte sich auf diese Weise mit dem *Kriterium des nachprüfbaren Empiriegehaltes* von der Normativität der Geschichtsschreibung der Aufklärung ab; sie betonte aber andererseits auch ihre politische Absicht – „es gab Geschichtsschreiber von allen Parteien, aber es gab keine objektiven, unparteiischen, blut- und nervenlosen Historiker mehr. Ein höchst erheblicher Fortschritt!“⁸ – und grenzte sich auf diese Weise mit dem *Kriterium der Sachlichkeit durch normativen Gegenwartsbezug* vom naturrechtlichen Denken der Aufklärungshistorie ab⁹. Die Pointe dieser Selbstcharakterisierung besteht darin, daß sie nur scheinbar widersprüchlich ist; normativer Gegenwartsbezug und Objektivitätsanspruch sind in dieser Konzep-

tion von Geschichtswissenschaft nur zwei Seiten derselben Sache¹⁰. Im Werturteilsstreit wurde diese Verbindung von Gegenwartsbezug und Objektivitätsanspruch kritisiert: Die Wissenschaftlichkeit einer Geschichtswissenschaft, die mit der Objektivität ihrer Tatsachenaussagen die Legitimität ihres politischen Anspruchs begründet, wurde zutiefst problematisch. Mit den Rationalitätsstandards nomologischer Wissenschaften konfrontiert, bedurfte diejenige Eigentümlichkeit historischen Denkens, mit der es sich einer Subsumtion unter diese Wissenschaften sperrte, einer begründenden Untersuchung. Die leitenden Hinsichten traditioneller Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung erschienen als Versuch, „die ethischen Normen ihres formalen Charakters zu entkleiden, durch Hineinbeziehung der Kulturwerte in den Bereich des ‚Sittlichen‘ dieses letztere inhaltlich zu bestimmen“ und auf diese Weise dem historischen Denken den Charakter einer „ethischen Wissenschaft“ auf empirischer Grundlage“ zu geben¹¹. Weber sah diesen Versuch aus zwei Gründen als gescheitert an: einmal aus dem moralischen Grund, daß die Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Geltung von Werten auf Fachwissenschaften eine Entsittlichung menschlicher Subjektivität darstelle¹²; und dann aus dem wissenschaftstheoretischen Grund, daß die Wissenschaften wegen der Prinzipien, die die Objektivität ihrer Erkenntnisse garantieren, eine solche Kompetenz gar nicht übernehmen können¹³. „Indem man die Gesamtheit aller möglichen Kulturideale mit dem Stempel des ‚Sittlichen‘ versah, verflüchtigte man die spezifische Dignität der ethischen Imperative, ohne doch für die ‚Objektivität‘ der Geltung jener Ideale irgendetwas zu gewinnen¹⁴.

An dieser Problematik, die die innere Strukturierung und das Selbstverständnis der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts bestimmte, hat sich bis heute prinzipiell nichts geändert. Die Ambivalenz historischen Denkens zwischen normativem Gegenwartsbezug und wertfreier Aussage von Forschungsergebnissen ist auch heute gegeben: Gegenüber der traditionellen Geschichtskonzeption wird der Bereich methodisch ermittelbarer Sachverhalte erheblich erweitert und das Erklärungspotential von Geschichtsschreibung durch Verwendung expliziter Theorien gesteigert¹⁵; dies impliziert eine kritische Eliminierung derjenigen Normen aus der historischen Forschung, die in der traditionellen Geschichtswissenschaft den Blick des Historikers auf den Bereich des Erkennbaren lenkten und – in heutiger Sicht – verengend wirkten und die in engstem Zusammenhang damit den Explikationsgrad der verwendeten Interpretationsrahmen be-

stimmten. Solche Eliminierung kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Erweiterung des historischen Blickwinkels und die Steigerung des Gehaltes von Geschichtsschreibung an expliziten Theorien und die damit gegebenen neuen Methodenkonzeptionen wiederum von Normen geleitet werden, die mindestens partiell auch in den Orientierungsrahmen aktueller gesellschaftlicher Praxis gehören. So werden also auch heute noch Unvermeidlichkeit und Bedeutung normativer Vorgaben – sei es in Form erkenntnisleitender Interessen, sei es in derjenigen heuristischer Vorgänge – für die historische Forschung und die Geschichtsschreibung herausgearbeitet, ja sogar durch entsprechende Explikationsgebote sanktioniert.

Die moderne Geschichtswissenschaft kann also im Verhältnis zur traditionellen Wissenschaftskonzeption als „objektiver“ beurteilt werden, insofern sie durch neue methodische Ansätze und Interpretationsrahmen den Umfang ihrer Tatsachenermittlung und die Genauigkeit ihrer Interpretation (bis hin zur Quantifizierung) gesteigert hat. So sehr sie sich damit nachweislich über Wertungen traditioneller Art erhoben hat, so bedeutet diese Abgrenzung gegenüber älteren Formen von Geschichtswissenschaft aber keineswegs, daß die Wertproblematik überwunden oder gelöst worden ist: Unbestreitbar ist die Kritik an den traditionellen Wertungen der Geschichtswissenschaft und sind die ihr entsprechenden Modifikationen in den Grundlagen der historischen Forschung und der Geschichtsschreibung ihrerseits wieder an Wertungen geknüpft, die sogar explizit formuliert werden können.

Die innerhalb der Geschichtswissenschaft heute vorgetragene Kritik an der Wertbasis und an der ideologischen Funktion der den Prinzipien des deutschen Historismus verhafteten Geschichtswissenschaft hat den Blick dafür geschärft, daß und wie historische Erkenntnis bedingt ist durch diejenige praktische Funktion, die kollektive Erinnerung für gesellschaftliches Handeln immer hat. Zugleich ist deutlich geworden, daß und wie die Geschichtswissenschaft durch eine innere Regelhaftigkeit gegenüber dieser ihrer Funktion eine relative Autonomie gewinnt und deswegen einen höheren Geltungsanspruch erhebt als andere (vor- und außerwissenschaftliche) Erinnerungsleistungen. Beide Hinsichten können kontrovers zueinander entwickelt werden; dann ist eine Werturteilsdebatte innerhalb der Geschichtswissenschaft gegeben. Auf den ersten Blick hat diese Debatte im Vergleich zum „Positivismusstreit in der deutschen Soziologie“¹⁶ etwas Nachzüglerisches; sie erweckt den Eindruck, eher Import der Historie aus den benachbarten Sozialwissenschaften als primär aus inneren Belangen

der Geschichtswissenschaft entstanden zu sein. Man kann diese Diskussion aber auch als Ausdruck dafür ansehen, daß in der Geschichtswissenschaft heute der Bedarf an Reflexionen gestiegen ist, die sich auf ihre Wertbasis, ihre gesellschaftliche Funktion und ihre Objektivitätsgarantie richten. Offensichtlich reichen Kontroversen in der Interpretation konkreter geschichtlicher Sachverhalte nicht mehr aus, um Differenzen in der werthafte Beurteilung dieser Sachverhalte, wie sie ja mindestens heuristisch unvermeidlich ist, auszutragen. Die Differenzen werden ins Grundsätzliche gekehrt, wenn die Frage nach der Legitimität von Werturteilen im Begründungs- und Rechtfertigungszusammenhang historischer Erkenntnis überhaupt aufgeworfen und zu beantworten versucht wird. Dies ist nun in eklatanter Weise in der gegenwärtigen Theoriediskussion der Geschichtswissenschaft der Fall¹⁷.

III

Schon den älteren Werken zur Theorie der Geschichte und der Geschichtswissenschaft lagen vergleichbare Fragestellungen zugrunde. Von Droysens Historik bis in die Historismusdebatte zwischen den Weltkriegen, ja bis zur Diskussion um die Gefährdung des Geschichtsbewußtseins in der jüngsten Vergangenheit ging es stets – oft sogar in erster Linie – um das normative Fundament und um normierende Funktionen der Geschichtswissenschaft. Droysen betonte mit gegenstandstheoretischen und methodologischen Argumenten die Autonomie der Geschichtswissenschaft, um sie von den nomologischen Wissenschaften abgrenzen und ihr eine sittliche Aufgabe zusprechen zu können¹⁸. Der Lamprecht-Streit hat bekanntlich (in Deutschland) zu keiner grundlegenden Revision des werthafte Praxisbezuges der Geschichtswissenschaft geführt. Bernheims „Lehrbuch“, der wohl bedeutendste Ertrag dieser Grundlagenkrise hinsichtlich der Theorie der Geschichtswissenschaft, beschränkt das Wertproblem methodologisch auf die Störfaktoren historischer Erkenntnisgewinnung, die durch Einhaltung von Interpretationsregeln ausgeschaltet werden können¹⁹. Im übrigen bleibt nach Bernheim eine gegenstandstheoretische Geschichtsphilosophie, in der „relative Wertmaßstäbe zur Beurteilung der verschiedenen Entwicklungsphasen und Ereignisse in ihrem Verhältnis zum Ganzen der betreffenden Entwicklung“ aufgestellt werden, für die Geschichtswissenschaft notwendig²⁰.

Als in der Historismusdebatte die Relativität solcher Wertgesichtspunkte und die von ihnen abhängigen Totalitätsbestimmungen

(„das Ganze“) problematisiert wurden, ließen die Untersuchungen zur Geltung historischer Erkenntnis und die aus ihnen erwachsenen Theorien geschichtlicher Totalität die konkrete Praxis historischer Forschung unberührt. Der „Theorie“, die den Praxisbezug und die allgemeine Gegenstandsbestimmung der Geschichtswissenschaft behandelte, ging es eher um die Außenwirkung von Geschichtswissenschaft als um ihre innere Organisation und Revision. Dies wird von E. Troeltsch deutlich ausgesprochen: Er konstatiert auf der einen Seite eine „Krisis der Historie“, die aus den tiefgreifenden Veränderungen in ihrem geschichtlich-gesellschaftlichen Kontext folge: Historisches Denken steht „mitten im Sturm der Neubildung der Welt, wo jedes ältere Wort auf seine praktische Wirkung oder Wirkungslosigkeit geprüft werden kann, wo Unzähliges Phrase und Papier geworden ist, was vorher feierlicher Ernst zu sein schien oder auch wirklich war. Da schwankt der Boden unter den Füßen und tanzen rings um uns die verschiedensten Möglichkeiten weiteren Werdens...“²¹. Zugleich aber hält er Geschichtswissenschaft als Fachdisziplin für unproblematisch: „Wenn man heute vielfach von einer Krisis der Geschichtswissenschaft reden hört, dann ist es doch weniger eine solche der historischen Forschung der Gelehrten und Fachleute als eine solche des historischen Denkens der Menschen im allgemeinen. Beides geht seit langem ziemlich weit auseinander.“²²

Diejenigen Elemente historischen Denkens, die die Fachlichkeit der Geschichtswissenschaft ausmachen, werden also den radikalen Zweifeln an Inhalt und Funktion des historischen Bewußtseins entzogen, die aus der vorwissenschaftlichen Erfahrung mit derjenigen Wirklichkeit entspringen, die kognitiv zu bewältigen Geschichtswissenschaft ja allererst konstituiert. Zwischen einem historischen Denken, das der Fachlichkeit etablierter Wissenschaften unterliegt, und einem historischen Denken, das in gesellschaftlichen Wandel verflochten ist, wird unterschieden; innerwissenschaftlich auftauchende Grundlagenprobleme können auf diese Weise nach außen abgeleitet und dadurch für die Fachlichkeit der Geschichtswissenschaft neutralisiert werden. „... Wenn auf dem Gebiete der *Geschichtsforschung* von einer wirklichen Krisis nicht die Rede sein kann und eine Zerschlagung unserer Forschung ein geistiger Selbstmord wäre, so ist die Krisis dafür umso stärker in den allgemeinen philosophischen Grundlagen und Elementen des historischen Denkens, in der Auffassung der historischen Werte, von denen aus wir den Zusammenhang der Geschichte zu denken und zu konstruieren haben.“²³

Dieser Ansatz, „die Lage der technisch-historischen Forschung von

der des geschichtsphilosophischen Denkens gründlich zu unterscheiden²⁴, hat lange nachgewirkt. Noch die Diskussion über den „Verlust der Geschichte“²⁵, die an Beobachtungen einer „gewissen Geschichtsmüdigkeit der deutschen Bildungsschichten“²⁶ und einer „allgemeinen Verdrossenheit über die Geschichte“²⁷ anknüpfte, wurde von den beteiligten Historikern weniger kritisch gegenüber den eingelebten Traditionen deutscher Geschichtswissenschaft geführt; ihnen ging es vielmehr darum, die Relevanz historischer Erkenntnis für außerwissenschaftliche Lebensbereiche zu begründen. Die fachwissenschaftlichen Erkenntnisleistungen wurden zwar als ein Prozeß der Auflösung lebenswirksamer Traditionen in vergegenständlichte Wissensinhalte analysiert, – die innerwissenschaftlich geltenden Methoden, Theorien und Zwecke galten aber als legitimiert durch den Ertrag der Forschung und die im organisierten Wissenschaftsbetrieb zu erwartenden weiteren Erkenntnisfortschritte: „In dieser Hinsicht steht also alles zum besten.“²⁸ Es ging darum, die Geschichtswissenschaft insofern an gesellschaftliche Praxis bewußt anzubinden, als der von ihr praktizierte Umgang mit Vergangenheit eine außerwissenschaftlich (im Selbstverständnis handelnder gesellschaftlicher Gruppen) normierende Funktion haben sollte: „Es handelt sich, schlicht gesagt, darum, der Behandlung der Geschichte nicht nur eine fachliche, sondern allgemein geistige Relevanz abzugewinnen, kurzerhand sie verbindlich zu machen.“²⁹

Zur Debatte stand also der *Wert* von Geschichtsschreibung, die *Bedeutung* historischer Erkenntnis für die wissenschaftsübergreifende Bildung, für eine allgemeine Normierung, Legitimierung und Kritik aktuellen Handelns. Die Geschichtswissenschaft beanspruchte das Erbe der vorwissenschaftlichen kollektiven Erinnerungsleistungen für sich, an deren Auflösung sie durch die ihr als Wissenschaft eigentümliche Rationalität mitgewirkt hatte. Dies aber nötigte sie dazu, einen besonderen Akt der Bedeutungsverleihung als integrales Moment ihrer fachspezifischen Verfahrensarten anzusehen. Solch ein Akt wird entweder als eine „Besinnung“ auf geleistete Erkenntnis postuliert, die deren normative Kraft an den Tag bringen soll³⁰; oder aber es werden Wertungen als diejenigen Erkenntnisoperationen charakterisiert, aufgrund deren erst ihr Gegenstand unverkürzt dargestellt werden kann³¹. Indem auf diese Weise die Möglichkeit erörtert wurde, die Wirksamkeit der Geschichtswissenschaft in außerwissenschaftlichen Bereichen zu erhöhen, wurden Wertbasis und Normierungsfunktionen der Geschichtswissenschaft ausdrücklich zum Gegenstand ihrer theoretischen Selbstbestimmung erhoben. – Zum Gegenstand eines

Werturteilsstreites innerhalb der Geschichtswissenschaft wurden sie aber erst in einer neuen, der gegenwärtigen Problemkonstellation.

IV

Im Vergleich zu den skizzierten Theoriendebatten ist die heutige durch eine doppelte Problematisierung gekennzeichnet: Analog zur Historismusdebatte und zu den Versuchen, ein historisches Vernunftpotential gegen den „Verlust der Geschichte“ zu aktivieren, sieht sich die Geschichtswissenschaft auch heute mit einem Umwertungsprozeß in ihrem gesellschaftlichen Kontext konfrontiert und dazu herausgefordert, ihre Erkenntnisleistungen in dieser Umwertung zur Geltung zu bringen. Im Unterschied aber zu den früheren Versuchen, ihren Bildungsanspruch aufrecht zu erhalten, kann sie heute nicht mehr von der Krisenfestigkeit ihrer Forschungsleistungen ausgehen; es reicht nicht mehr aus, nur die innere Werthaftigkeit der Forschungsergebnisse reflexiv herauszuarbeiten, um den gestörten Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Orientierungsrahmen gesellschaftlicher Praxis und der geschichtswissenschaftlichen Erkenntnisarbeit wiederherzustellen. Zugleich mit den bisher bewahrten und modifizierend erneuerten Werthaltungen der Geschichtswissenschaft sind nämlich auch die von ihnen getrennt betrachteten bewährten Forschungstechniken und Interpretationsverfahren in einem Prozeß grundlegender Revision begriffen³². Eben das also, was Historie als Wissenschaft resistent zu machen schien gegen Krisen, die im wesentlichen im Bereich vor- und außerwissenschaftlicher Ideologiebildung liegen, ist inzwischen Gegenstand tiefgreifender Kritik geworden. Diese Kritik tritt gar nicht ausschließlich in Form einer von den traditionellen Werthaltungen der Geschichtswissenschaft abweichenden neuen Ideologie auf, sondern in Form von Überlegungen, in denen es um das Rationalitätspotential der Geschichtswissenschaft geht. Dieses Potential soll in einem Maße erhöht werden, wie es im Rahmen traditioneller Methodologie und Theoriebildung nicht möglich war³³.

Eine eigentümliche Verkehrung im Verhältnis der beiden Komponenten historischen Denkens, die in den bisherigen Theoriendebatten unterschieden wurden, zeichnet sich ab: Nach der Beendigung des Lamprechtstreits schien es eigentlich nur notwendig zu sein, einen der historischen Erkenntnisarbeit drohenden Wertverlust abzuwenden, dessen Ursprünge in außerwissenschaftlichen Bereichen angesiedelt wurden; im Unterschied dazu ist heute eher

der Versuch zu beobachten, die Geschichtswissenschaft vor einem Rationalitätsverlust zu bewahren, der in der Aufrechterhaltung ihrer traditionellen Wertungen und Werthaltungen besteht.

Die auf den Ausbau der inneren Rationalität der Geschichtswissenschaft gerichteten Bestrebungen sind mit einer Neuorientierung des Selbstverständnisses der Geschichtswissenschaft hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Sinnbestimmung gegenwärtigen gesellschaftlichen Handelns verbunden. In eben dem Maße, in dem die Geschichtswissenschaft sich diejenigen Rationalitätskriterien zuspricht, die einmal im Namen der nomologischen Wissenschaften kritisch gegen sie gekehrt worden sind, wendet sie sich von dem Zusatzanspruch auf praktische Vernunft ab, den sie zur Abwehr dieser Kritik entwickelt und begründet hatte. Distanzierung von der Sinnbestimmung gegenwärtigen Handelns und Leidens wird zu einem fundamentalen Prinzip der historischen Erkenntnis³⁴. Mit dieser Selbsteinschätzung der Geschichtswissenschaft korrespondiert die analytische Wissenschaftstheorie. Sie weist die prinzipielle Geltung der Logik rationaler Erklärung für die Geschichtswissenschaft nach und gibt ihr damit ein Kriterium in die Hand, zwischen wertenden und erklärenden Aussagenszusammenhängen so zu unterscheiden, daß letztere als die wissenschaftlich relevanten deutlich werden³⁵.

Mit dieser Sanktionierung des Wertfreiheitsprinzips im Selbstverständnis der Geschichtswissenschaft hat sich ihr Verhältnis zu den Sozialwissenschaften gewandelt. Sie empfindet deren Anspruch auf eine Wissenschaftlichkeit, die strenger ist als die der Historie in ihrer traditionellen hermeneutischen Konzeption, weniger als Bedrohung, sondern sie sieht sich durch diesen Anspruch eher dazu aufgefordert, die Frage zu prüfen, welche Hilfsmittel für ihre eigenen Erkenntnisabsichten sie den Sozialwissenschaften entnehmen kann. Kann man in dieser Hinsicht vom Ende der (in Deutschland) traditionellen Spannung zwischen der Geschichtswissenschaft und den systematischen Sozialwissenschaften sprechen³⁶, so kehrt in einer anderen Hinsicht dieses Verhältnis in einer erstaunlichen Frontverkehrung wieder. Wie das Droysensche Beispiel und dann vor allem auch der Lamprechtstreit zeigen, sah sich die Geschichtswissenschaft durch die nomologischen Wissenschaften einem Legitimationsdruck hinsichtlich ihrer Wissenschaftlichkeit ausgesetzt. Sie begegnete dieser Herausforderung, indem sie sich über allgemeinwissenschaftliche Rationalitätsstandards hinaus (wie den der empirischen Überprüfbarkeit ihrer Aussagen) noch einen besonderen Rationalitätsstandard zuschrieb: den der praktischen Vernunft. Unter Berufung auf diesen Standard löste

sie nicht nur vorgegebene Erinnerungsleistungen kritisch in wissenschaftliche Erkenntnis auf, sondern übernahm zugleich auch die praktische Funktion der von ihr aufgelösten handlungsorientierten kollektiven Erinnerungen³⁷.

Nun aber sieht sich die Geschichtswissenschaft in ihrem Verhältnis zu den Sozialwissenschaften, insbesondere zur Soziologie, vor eine ganz neue Zumutung gestellt. Bei Droysen wie im Lamprechtstreit war es noch die Zumutung, sich dem nomologischen Wissenschaftsideal zu unterwerfen, das realisiert zu haben oder realisieren zu können die sich etablierenden systematischen Sozialwissenschaften beanspruchten. Heute jedoch findet die Geschichtswissenschaft in einer Spielart des Selbstverständnisses von Sozialwissenschaft eine Kritik an eben dieser nomologischen Wissenschaftsauffassung und eine Tendenz, den Sozialwissenschaften diejenigen praktischen Vernunftleistungen zuzuschreiben³⁸, in denen die Geschichtswissenschaft ursprünglich (wenn auch mit abweichender inhaltlicher Konkretion) ihre Eigenart gesehen hatte. In die Form des erkenntnisleitenden Interesses an Emanzipation gekleidet, tritt heute der Geschichtswissenschaft ihr traditioneller Anspruch auf praktische Vernunft in neuer Fassung gegenüber, und sie zögert, ihn anzunehmen³⁹. Sie befürchtet, durch den damit anerkannten normativen Gegenwartsbezug eben die Begrenzung innerwissenschaftlicher Rationalität zu erfahren, die sie heute an ihrer historistischen Tradition kritisiert und durch neue Theorie- und Methodenkonzeptionen zu überwinden trachtet. Damit ist die Geschichtswissenschaft nicht nur praktisch – durch Veränderung ihrer Forschungstechniken und Interpretationsverfahren –, sondern erst recht theoretisch – durch die Begründung dieser ihrer Veränderung und der daraus folgenden Neubestimmung der Geltung historischer Erkenntnis – mitten in einem Werturteilsstreit begriffen. Einerseits wird die Legitimität von Werturteilen innerhalb der Geschichtswissenschaft energisch bestritten: Alle Versuche, historische Erkenntnis in ein allgemeines Konzept kognitiver Normierung gesellschaftlicher Praxis einzubringen, werden abgewehrt⁴⁰, und dadurch soll die theoretische und methodische Rationalität der Geschichtswissenschaft gesteigert und die intersubjektive Geltung der von ihr produzierten Erkenntnisse sanktioniert werden⁴¹. Andererseits wird auf die Rolle verwiesen, die Werturteile faktisch auf allen Ebenen historischer Erkenntnisarbeit spielen⁴².

Die Situation wird dadurch noch komplizierter, daß zusätzlich zu den Auseinandersetzungen um Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Wertungen in der Geschichtswissenschaft noch über Wertungen inhaltlich gestritten wird. Hier läßt sich folgende Frontstel-

lung ausmachen: Auf der einen Seite stehen Historiker, die mit den Verfechtern der Werturteilsfreiheit kritisch gegen die traditionelle Werthaltung der deutschen Geschichtswissenschaft argumentieren; sie ziehen aus ihrer Kritik jedoch die Folgerung einer anderen Wertung, teilen damit aber grundsätzlich mit der kritisierten Wissenschaftstradition die Auffassung eines konstitutiven Praxisbezuges historischer Erkenntnis⁴³. Auf der anderen Seite stehen Historiker, die von dieser neuen Werthaltung nicht nur den Verlust bewährter Bildungsgüter befürchten, sondern in ihr zugleich auch eine Vereinseitigung historischer Forschung hinsichtlich der verwendeten Theorien und Methoden sehen⁴⁴.

V

Die Prinzipien, die die Erkenntnisleistungen der Geschichtswissenschaft regulieren, sind also auf doppelte Weise problematisch geworden, und die Fronten in der Einschätzung der Bedeutung, die verschiedene Prinzipien für die eine und selbe historische Erkenntnis haben, haben sich verkehrt. Dies hat die Vielschichtigkeit und Klärungsbedürftigkeit des Zusammenhangs ans Licht gebracht, der zwischen dem Praxisbezug der Geschichtswissenschaft und ihrer fachlichen Verfassung besteht.

Ansatzweise wurde natürlich auch in der früheren Theoriediskussion der innere Zusammenhang zwischen der praktischen Außenwirkung von Geschichtswissenschaft und ihrer fachlichen Organisation erkannt. So sehr zum Beispiel Droysen auf der einen Seite die Eigenart der Geschichtswissenschaft als einer hermeneutischen Disziplin in Abgrenzung von den nomologischen Wissenschaften bestimmte und dabei praktische Vernunft als Abgrenzungskriterium darlegte, so entwickelte er doch andererseits mit Hilfe dieses Kriteriums nicht nur eine fachspezifische Methodologie und ein System allgemeiner interpretierender Annahmen (denen durchaus eine erklärende Funktion zukommt), sondern zugleich damit sanktionierte er für die Geschichtswissenschaft geltungssichernde Prinzipien der Überprüfung historischer Aussagen, die die Historie mit den nomologischen Wissenschaften gemeinsam hat⁴⁵. Auch Troeltsch konstatierte bei seiner Analyse des grundlegenden Wandels der europäischen Kulturwerte das Auftauchen „neuer Erklärungsmittel“⁴⁶; er berücksichtigte Phänomene, die – wie die von ihm hier erwähnte Konzeption historischen Denkens von Karl Marx – nicht nur die kulturelle Funktion historischer Forschung, sondern auch deren innere theoretische und methodische Organisa-

tion betreffen: „Die Wirkung davon war und ist ungeheuer.“⁴⁷ So sehr solche fachlich relevanten Neuansätze in der Tat längere Zeit von der Geschichtswissenschaft in ihr äußerliche Bereiche abgedrängt werden konnten, so ist die von Troeltsch vorwiegend behandelte „Geschichtsphilosophie“ nicht von den bewährten Forschungstechniken der Geschichtswissenschaft klar zu scheiden; denn hier geht es immer auch um die in jedem Interpretationsrahmen historischer Forschung gegebenen, auf Geschichte allgemein bezogenen Annahmen, und diese – oft nur implizit getroffenen – Annahmen sind als ein nicht nur die Geschichtsschreibung höchst wirksam prägendes, sondern die methodische Forschung insgesamt steuerndes Moment anzusehen. Bernheim hat diesen Zusammenhang – bei aller Kritik der Geschichtsphilosophie – deutlich gesehen^{47a}.

Wenn Droysen, Bernheim und Troeltsch die praktische Dimension historischen Denkens analysieren, dann wird aus ihren Ausführungen deutlich, daß der Praxisbezug der Geschichtswissenschaft sich gar nicht auf den Bereich der Wertung der durch methodisch gezielte Forschung erbrachten historischen Erkenntnis beschränken läßt, sondern als Moment der Regelung der Forschung selbst begriffen werden muß. Auch in der Diskussion um den „Verlust der Geschichte“ gibt es Rückwirkungen von der Bemühung, historisches Denken in außerwissenschaftlichen Lebensbereichen relevant zu machen, auf die wissenschaftlichen Verfahrensweisen selber: Erinnert sei nur an die von Theodor Schieder nachhaltig geförderte Diskussion um die Rolle typologischer Begriffsbildungen und vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft⁴⁸ und W. Conzes Überlegungen zur Strukturgeschichte⁴⁹; beides diente zwar dazu, die Relevanz historischen Denkens für die moderne Gesellschaft zu steigern, – zielte aber doch auch eindeutig auf eine innere Veränderung der Geschichtswissenschaft hinsichtlich ihrer Methoden und leitenden Hinsichten.

Der innere Zusammenhang zwischen Wertbezug und Wissenschaftlichkeit hat also nicht immer im Zentrum der theoretisch-reflexiven Betrachtungen der Historiker gestanden. Gegenwärtig aber stellt er einen der wichtigsten Untersuchungsgegenstände der Historik dar. Die Historik muß heute die Zusammenhänge zwischen Wertungen im Bereich der vorwissenschaftlichen Konstitution und der außerwissenschaftlichen Verwendung historischer Erkenntnis auf der einen Seite und methodischer und theoretischer Strukturierung historischer Erkenntnisprozesse und historiographischer Darstellung innerhalb der Fachdisziplin auf der anderen Seite systematisch analysieren; denn heute kann man nicht mehr

von einem allgemein anerkannten Kanon an methodischen Verfahren und allgemeinen Interpretationshinsichten der Geschichtswissenschaft ausgehen, um Entscheidungen darüber zu treffen, in welcher Art die durch diesen Kanon bestimmte historische Erkenntnis auf gesellschaftliche Praxis bezogen ist oder sich beziehen läßt. Und schon gar nicht kann man von einem Konsens unter den Historikern über ein den Gegenwartsbezug ihrer Erkenntnisleistungen regelndes Normensystem ausgehen, von dem her über die diese Leistungen bewirkenden interpretierend-erklärenden Theorien und regelnden Methoden begründend entschieden werden könnte. Eher kann man von der allgemeinen Anerkennung folgender Feststellungen ausgehen:

1. Die Arbeit des Historikers wird von Wertungen sehr stark beeinflusst; es ist unwahrscheinlich, daß ein genereller Verzicht auf Wertungen durch den Historiker im Zusammenhang seiner Forschungsarbeit erreicht werden kann, und es ist zweifelhaft, ob ein solcher Verzicht überhaupt gefordert werden sollte.
2. Historische Forschung und Geschichtsschreibung sind durch Theorie, Methode und Erfahrung so geprägt, daß ihre Resultate einen sehr viel höheren Geltungsgrad aufweisen als die diese Resultate mitbewirkenden Wertungen.
3. Der Erkenntnisfortschritt der Geschichtswissenschaft wird gefördert, wenn es gelingt, diesen Geltungsgrad zu steigern.

Aus diesen drei Feststellungen ergeben sich folgende Aufgaben und Lösungsmöglichkeiten der Historik: Sie muß diejenigen Faktoren historischer Erkenntnis, die ihr objektive Geltung (im Sinne der intersubjektiven Verbindlichkeit durch kontrollierbaren Tatsachenbezug) verleihen, klar von den Faktoren des werthaften Gegenwartsbezuges unterscheiden. Ferner muß sie sicherstellen, daß die werthaften Faktoren die Objektivitätssichernden in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen, und diese Wirkung zu erhöhen trachten. Durch dies alles kann sie dem Erkenntnisfortschritt dienen.

Letzteres ist auf drei Arten möglich: entweder dadurch, daß die werthaften Regulationsprinzipien historischer Erkenntnis kritisch liquidiert oder zumindest weitgehend neutralisiert werden; zweitens dadurch, daß die Objektivitätssichernden Faktoren präzisiert, erweitert und ergänzt werden; dabei wird die Wirkung der werthaften Faktoren als unvermeidlich hingenommen, so daß die durch Geschichtswissenschaft erreichbare Objektivität immer nur als eine durch sie relativierte angesehen werden kann. Drittens kann die Historik die werthaften Faktoren so zu fassen versuchen, daß sie nicht nur nicht im Widerspruch zu den anderen stehen, sondern

vielmehr diese anderen verstärken und dadurch gar nicht mehr als Beeinträchtigung historischer Objektivität, sondern als eine spezielle Weise ihrer Begründung und Steigerung erscheinen.

VI

Man kann den Werturteilsstreit so führen, daß die eine Partei die Geschichtswissenschaft vollständig von Wertungen zu reinigen versucht, während die andere Partei dies als unmöglich bestreitet und daraus den positiven Schluß zieht, der Historiker müsse notwendig werten⁵⁰. Diese Frontstellung stellt m. E. einen Rückfall hinter ganz elementare Einsichten dar, die Max Weber erarbeitet hat⁵¹. Weber hatte die Wertfreiheit sozialwissenschaftlicher (und damit auch historischer) Erkenntnis damit begründet, daß aus den Aussagen über Tatsachen, in denen sich die Resultate der Erforschung geschichtlich-gesellschaftlicher Sachverhalte darstellen, keine Sätze abgeleitet werden können, die die Form von Sollensvorschriften für aktuelles menschliches Handeln haben⁵². So wenig der aktuelle Vollzug von Geschichte in und durch gesellschaftliche Praxis ohne Sollensbestimmung gedacht werden kann, so wenig kann aber andererseits die Erkenntnis bereits vollzogener Geschichte in der Form von Sollenssätzen gedacht werden. *Das Wertfreiheitspostulat macht also nicht nur auf logische Ableitungsverhältnisse zwischen Aussagen oder Aussagensystemen aufmerksam, sondern zugleich auf eine fundamentale Asymmetrie im Verhältnis von Gegenwart und Vergangenheit geschichtlichen Lebens.* Sich auf vergangene Geschichte erkennend zu beziehen, ist etwas anderes, als sich im Vollzug gegenwärtig geschehender Geschichte durch Denken und Handeln zu beteiligen; denn Geschichte ist jeweils in einem anderen Aggregatzustand gegeben. Es ist also nicht nur die logische Unmöglichkeit, aus deskriptiven Sätzen präskriptive abzuleiten, die die historische Erkenntnis aus dem Bereich praktischer Wertungen ausgrenzt, sondern auch der unterschiedliche Aggregatzustand von Geschichte bei Aussagen, die auf die Faktizität von Vergangenheit bezogen sind, und bei Aussagen, die zum lebensweltlichen Vollzug der Geschichte gehören. Man kann nun an diese Unterscheidung anknüpfen und dem Historiker die Aufgabe zuweisen, sich ausschließlich erkennend mit derjenigen Geschichte zu beschäftigen, die als Vergangenheit im Aggregatzustand des Tatsächlichen gegeben ist. Geschichtswissenschaft wird dann darauf beschränkt, Tatsachen und Tatsachenzusammenhänge vergangenen menschlichen Handelns und Leidens

aus dessen gegenwärtiger empirischer Überlieferung intersubjektiv prüfbar zu rekonstruieren. Die gegenwärtig sich ereignende Geschichte, wo normative Setzungen eine wichtige Rolle spielen, wird dann in den Erkenntnisbereich anderer Wissenschaften – der systematischen Sozialwissenschaften – verlegt, und die Historie ist davon entlastet, sich mit aktuellen normativen Setzungen werthaft auseinanderzusetzen. Damit scheint das Wertproblem in seiner Brisanz für die Geschichtswissenschaft erledigt: Es ist zu einer Angelegenheit derjenigen Wissenschaften geworden, die – in welcher Form auch immer – mit gegenwärtig sich ereignender Geschichte befaßt sind; es hört auf, die Geschichtswissenschaft zu beunruhigen, die sich ja nur mit der Vergangenheit befaßt³³.

Max Weber, der Befürworter der Wertfreiheit der Sozialwissenschaften und der unerbittliche Kritiker von Wertungen, die im Namen der Wissenschaft auftreten, hat gezeigt, daß dieser Weg zur Lösung des Wertproblems in der Geschichtswissenschaft nicht gangbar ist. Einerseits erhärtet er die These von der unverrückbaren Tatsächlichkeit des Erkenntnisgegenstandes „Geschichte“; denn er kritisiert das Argument, bei Geschichte handle es sich um wert- und sinnhaftes menschliches Handeln, das man nur wert- und sinnhaft erkennen könne, mit dem Gegenargument: eben solches wertbestimmte Handeln und Leiden der Menschen mache die empirisch feststellbaren Tatbestände aus, die in dem für den Gegenstandsbereich historischer Erkenntnis spezifischen Aggregatzustand der Geschichte liegen. Und weil dies so ist, seien Aussagen historischer Art möglich, die als regelhaft erstellte Hypothesen über Tatsachen jederzeit und von jedermann überprüft werden können und daher „objektiv“ gültig sind. Dennoch aber – und das ist das Entscheidende – hält Weber daran fest, daß historische Erkenntnis grundsätzlich von dem anderen Aggregatzustand geschichtlicher Wirklichkeit, dem des lebensweltlichen Geschehens, an dem der Historiker als (mindestens potentiell) Subjekt gesellschaftlicher Praxis beteiligt ist, nicht freigehalten werden kann. Auch wenn man die von Weber bei der Ausarbeitung seiner Argumentation verwendete neukantianische Erkenntnistheorie nicht zu übernehmen gewillt ist, wird man doch an seiner grundlegenden Einsicht festhalten müssen: *Die historischen Erkenntnisgegenstände sind durch den lebendigen, gegenwärtigen Vollzug von Geschichte konstituiert, und diese Konstitution muß bei der theoretischen Selbstbestimmung der Geschichtswissenschaft berücksichtigt werden, weil sie Vorentscheidungen über Auswahl und Gebrauch der Begriffe, Theorien und Methoden historischer Forschung enthält.*

Weber hat die Konstitution des Erkenntnisobjekts „eine Geschichte“ und die zugleich damit erfolgende Zwecksetzung historischer Erkenntnis mit der von ihr abhängenden Begriffsbildung und Methodenwahl mit dem neukantianischen Ausdruck der „Wertbeziehung“ angesprochen. Er unterscheidet zwar im Anschluß an Rickert⁵⁴ zwischen „Wertbeziehung“ als intersubjektiv prüfbarer theoretischer Erkenntnisleistung auf der einen Seite und nicht analog geltenden Wertungen auf der anderen Seite. Es stellt jedoch eine erhebliche Verkürzung des Wertproblems in den historischen Wissenschaften dar, wenn die durch Wertbeziehung generierte Relevanz von geschichtlichen Sachverhalten (ihre bei Weber so genannte „Kulturbedeutung“) in den Bereich intersubjektiv verbindlich erkennbarer Tatsachen geschlagen wird⁵⁵; denn jeder Wertbeziehung liegt als Bedingung ihrer Möglichkeit eine praktische Wertung zugrunde. Wird diese Wertung aus der Behandlung des Wertproblems der Geschichtswissenschaft ausgeblendet, dann wird die historische Erkenntnis einem objektivistischen Schein überantwortet, der weniger eine Lösung des in den konstituierenden Wertungen beschlossenen Problems darstellt als vielmehr eine Verdrängung dieses Problems. Wertbeziehung ist bei Weber nichts anderes als eine erkenntnistheoretische Antwort auf die Droysensche Frage, wie aus Geschäften Geschichte wird⁵⁶. Das spezifisch Historische an der Objektivität geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis ist hier thematisch: Geschichte im Aggregatzustand ihres lebendigen Vollzuges konstituiert die in ihrem anderen Aggregatzustand, dem der Tatsächlichkeit, gegebenen Erkenntnisobjekte der Geschichtswissenschaft⁵⁷.

Mit Weber läßt sich also argumentieren, daß eine radikale Abkehr des erkennenden Historikers von der gegenwärtig lebendigen Geschichte nur dazu führt, daß es für ihn überhaupt nichts mehr zu erkennen gibt. Enthält er sich im Umgang mit menschlicher Vergangenheit grundsätzlich aller Werturteile – und d. h.: hält er seine Forschung und Geschichtsschreibung frei von seinem vorwissenschaftlichen werthafter Verhältnis zur Vergangenheit –, dann stellt sich ihm Geschichte in einer so prinzipiellen Sinnlosigkeit dar (Weber bringt dies mit dem Wort vom chaotischen Charakter der Geschichte als Ding an sich zur Sprache), daß der ja selbst von einer sinnhaften Intention getragene Erkenntnisakt ins Leere greift: Der Historiker stünde dann vor der menschlichen Vergangenheit wie Macbeth vor den Trümmern seines Lebens im Augenblick unüberbietbarer Sinnlosigkeit:

„... it is a tale
Told by an idiot, full of sound and fury,
Signifying nothing.“⁶⁸

Unbestreitbar können also aus historischen Forschungsergebnissen, die in der Form von Hypothesen über Tatsachen auftreten, keine Normen für gegenwärtiges Handeln abgeleitet werden; ebenso unbestreitbar aber sind diese Sätze, auf die ausschließlich das von Weber erhobene Wertfreiheitspostulat bezogen ist, durch praktische Normen bestimmt.

Würde nun andererseits historische Erkenntnis ausschließlich durch den Gegenwartscharakter von Geschichte bestimmt, so daß ihr Aggregatzustand der Tatsächlichkeit eine bloße Funktion des anderen, des lebensweltlichen, wäre, dann könnte sie nicht mehr in Form von intersubjektiv gültigen Tatsachenbehauptungen auftreten. Solche „präsentistische“ Unterordnung der als erkennbarer Tatbestand gegebenen Geschichte unter die als Handlungsvollzug sich ereignende Geschichte würde Geschichtswissenschaft grundsätzlich um ihre Wissenschaftlichkeit bringen⁵⁹. Zwar wird die Perspektive, in der Vergangenheit erscheint, und insofern auch die Art und Weise, wie sich vergangene Geschichte dem Historiker darstellt, geprägt von der lebensweltlich durch Handeln und Leiden vollzogenen gegenwärtigen Geschichte; aber die Inhalte der sich auf diese Weise bedingt darstellenden Vergangenheit können nicht durch Geschichte als Gegenwart gesetzt werden. Der Tatsachenbestand menschlicher Vergangenheit (sofern er empirisch überliefert ist) bleibt Prüfungsinstanz historischer Erkenntnis. Prüfung auf Tatsachengehalt stellt also ein Moment historischer Objektivität dar, das in der präsentistischen These unterschlagen wird, daß historische Erkenntnis nur eine Funktionalisierung vergangener Geschichte auf gegenwärtige ist.

Es muß festgehalten werden, daß der für die historische Erkenntnis konstitutive werthafte Bezug des Historikers auf Vergangenheit auf einer anderen Ebene liegt, als die Mechanismen, die seinen Erkenntnissen Objektivität (im Sinne einer intersubjektiven Gültigkeit durch kontrollierbaren Sachbezug) verleihen. Für Weber war mit dieser Unterscheidung der Werturteilsstreit im Grunde schon entschieden. Diese Lösung befriedigt heute aus zwei Gründen nicht: Einmal wird der in seiner Bedeutung für konkrete historische Forschung und Geschichtsschreibung von ihm nachdrücklich betonte wertbezogene Umgang des Historikers mit menschlicher Vergangenheit gerade in den Aspekten irrationalisiert, in denen die Eigenart historischen Denkens erscheint: Der Preis für

den Nachweis, daß die Kulturwissenschaften prinzipiell über dieselben Objektivitätsgarantien verfügen wie die nomologischen Wissenschaften, war eine Irrationalisierung des spezifischen Erkenntnisinteresses, mit dem sich die Kulturwissenschaften von den nomologischen Wissenschaften unterscheiden. Zweitens reicht diese Unterscheidung nicht aus, um die Fortschrittsfähigkeit historischer Erkenntnis zu bestimmen.

Beide Momente hängen eng miteinander zusammen. Weber hat darauf hingewiesen, „daß in den Wissenschaften von der menschlichen Kultur die Bildung der Begriffe von der Stellung der Probleme abhängt, und daß diese letztere wandelbar ist mit dem Inhalt der Kultur selbst. Das Verhältnis von Begriff und Begriffenem in den Kulturwissenschaften bringt die Vergänglichkeit jeder solchen Synthese mit sich.“⁶⁰ Es ist also letztlich die Geschichte in ihrer gegenwärtigen Lebendigkeit, die über die Veränderung historischer Erkenntnis entscheidet. An dieser Veränderung wirkt der Historiker mit, insofern er im Bereich vorwissenschaftlicher werthafter Konstitution seines Erkenntnisobjekts und der ihr inhärenten Begriffsbildung und Methodenwahl sich durch seine Wertungen als Subjekt gegenwärtiger gesellschaftlicher Praxis betätigt und so Geschichte lebensweltlich mitvollzieht. Dieser Mitvollzug lebensweltlicher Geschichte durch das Subjekt historischer Erkenntnis bewirkt „die unausgesetzte Wandelbarkeit der konkreten Gesichtspunkte, unter denen die empirische Wirklichkeit Bedeutung erhält“⁶¹. In diesem Konnex zwischen Gegenwartsbezug und erkennender Bearbeitung tatsächlich gegebener, vergangener Geschichte liegt die Eigenart der Geschichtswissenschaft als einer Kulturwissenschaft, auf die Weber mit dem erkenntnistheoretischen Instrumentarium des Neufantianismus (Individualitätsbegriff) hingewiesen hat. In diesem Konnex aber entscheidet sich auch, ob und wie die Wandlungen der Geschichtswissenschaft als Fortschritt anzusehen sind oder nicht.

Wie kann angesichts der Abhängigkeit der Geschichtswissenschaft von dem (für Weber irrationalen) Wandel im Bedeutungssystem ihres gesellschaftlichen Kontextes von Erkenntnisfortschritt gesprochen werden? Ist Erkenntnisfortschritt nicht auf den sehr engen Bereich einer historischen Forschung und einer Geschichtsschreibung begrenzt, den eine hinsichtlich ihres Wertgehaltes gleichbleibende ErkenntnisKonstitution und Theorie- und Methodenwahl darstellt? Denn nur innerhalb gleichbleibender lebensweltlicher Bedingungen ist ein Fortschritt der Geschichtswissenschaft zweifelsfrei zu denken, da hier dieselben Erkenntnisgegenstände in derselben Hinsicht untersucht werden können, so daß die zeit-

liche Folge der jeweils erarbeiteten Untersuchungsergebnisse als Fortschritt bezeichnet werden kann.

Max Weber hat auf diese Fragen in seinen wissenschaftstheoretischen Untersuchungen eine explizite negative und eine implizite positive Antwort gegeben⁶². Explizit stellt er fest, daß Begriffs- und Theoriebildung und Methodenwahl der historischen Forschung nur anders werden und daß dies ihr Werden nicht nach einem durchgehenden Maßstab als Fortschrittsprozeß bestimmt werden kann. Denn historische Erkenntnis organisiert sich nach wechselnden Zweckbestimmungen; und der Wechsel dieser Bestimmungen ist in der vorwissenschaftlichen Sphäre begründet, dort also, wo historische Erkenntnis durch einen werthaften Bezug zwischen Vergangenheit und Gegenwart konstituiert wird. „Die weittragendsten Fortschritte auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften knüpfen sich sachlich an die Verschiebungen der praktischen Kulturprobleme und kleiden sich in die Form einer Kritik der Begriffsbildung.“⁶³ Was bedeutet hier „Fortschritt“, wenn die „Verschiebung der praktischen Kulturprobleme“ auf der Ebene erfolgt, auf der sich die Geschichtswissenschaft als wertgebunden darstellt, wenn also hier gar nicht die Ebene der Wertfreiheit historischer Forschung ins Spiel kommt? Durch die „Kritik der Begriffsbildung“ gibt sich die Geschichtswissenschaft ein neues Konzept, sie wechselt sozusagen ihre theoretische Konditionierung; aber indem sie dies tut, vollzieht sie nur Geschichte als lebensweltliche Gegenwart mit: „Das Licht der großen Kulturprobleme ist weiter gezogen. Dann rüstet sich auch die Wissenschaft, ihren Standort und ihren Begriffsapparat zu wechseln und aus der Höhe des Gedankens auf den Strom des Geschehens zu blicken.“⁶⁴ In der „Höhe des Gedankens“, also da, wo Wissenschaft eigentlich ganz bei sich selbst sein sollte, stellt sie sich als Funktion des sie umgreifenden geschichtlichen Geschehens dar, an dem der Historiker nur dadurch partizipiert, daß er Vergangenes auf gegenwärtiges Handeln und Leiden wertend bezieht.

Und dennoch redet Weber von „Fortschritten“, und dies ist nicht nur unpräziser Begriffsgebrauch. Denn implizit stellen weite Partien seiner wissenschaftstheoretischen Arbeiten eine „Kritik der Begriffsbildung“ dar, in der es darum geht, die Kulturwissenschaften hinsichtlich ihres Rationalitätspotentials zu verbessern, d. h. Fortschritte machen zu lassen. In dieser Hinsicht wird historische Erkenntnis eben nicht nur anders, sondern auch besser, z. B. durch die Einführung von Idealtypen als Element expliziter Konstruktion in die Erforschung menschlicher Vergangenheit. Die Geschichtswissenschaft, die sich dieses neuen theoretischen Instrumen-

tariums methodisch bedient, macht gegenüber der älteren Forschung und Geschichtsschreibung, die vornehmlich mit ästhetisch-anschaulichen Begriffen arbeitet, eine grundlegende Wandlung durch, die sich am Leitfaden weltgeschichtlicher Rationalisierung als Fortschritt bezeichnen läßt.

Nach welchem Kriterium wird hier die Fortschrittsfähigkeit historischer Erkenntnis bestimmt? Weber hat dieses Kriterium als universalgeschichtliche Entzauberung und Rationalisierung bestimmt: Mit ihm läßt sich im Bereich der lebensweltlichen Konstituierung von Geschichtswissenschaft deren Fortschrittsfähigkeit ausmachen⁶⁵. Wie immer diese Bestimmung angesichts der ihr korrespondierenden These von der zunehmenden Irrationalisierung menschlicher Wertentscheidungen heute beurteilt werden mag, – indem sie die verschiedenen Ebenen, auf der Wertfreiheit und Wertgebundenheit historischer Erkenntnis liegen, geschichtstheoretisch miteinander verbindet, läßt sie den Erkenntnisfortschritt der Geschichtswissenschaft so konkret begreifen, wie lebensweltliche und gegenständliche Geschichte in ihm vermittelt sind.

VII

Wie hängt die lebensweltliche Geschichte, aus der dem Historiker erkenntnisnotwendige Wertungen zuwachsen, mit der objektivitätssichernden wissenschaftlichen Verfassung historischer Erkenntnis zusammen? Läßt sich dieser Zusammenhang in die Form eines Prinzips von Erkenntnisfortschritt bringen?

K.-G. Faber^{65a} hat vorgeschlagen, ein solches Prinzip in der allgemeinen Fähigkeit des Menschen zur distanzierenden Vergegenständlichung seiner selbst und seiner Welt auszumachen, es anthropologisch zu fixieren und die Abhängigkeit historischer Erkenntnis von lebensweltlich sich ereignender Geschichte auf dieses Prinzip zu reduzieren. Die intellektuelle Leistung der Vergegenständlichung von Tradition und die untrennbar damit verbundene Distanzierung des Erkenntnissubjekts von vorgegebenen werthaften Einstellungen gegenüber Vergangenen wird hier als Moment lebensweltlichen Vollzuges von Geschichte selber sichtbar und für die Fortschrittsfähigkeit historischer Erkenntnis beansprucht. Der lebensweltlichen Geschichte wird der Schrecken ihrer Irrationalität genommen, den sie bei Weber noch hatte, wo sie charakterisiert wurde als „ungeheurer chaotischer Strom von Geschehnissen, der sich durch die Zeit dahinwälzt“⁶⁶. Diese Geschichte wird daraufhin anthropologisch durchsichtig gemacht, daß in ihr der Mensch

stets und notwendig sich selbst und seine Welt vergegenständlicht. Die lebensweltliche Konstitution von historischer Erkenntnis durch Geschichte wird nun mit Hilfe dieser anthropologischen Bestimmung als „Bildungsprozeß der menschlichen Gattung“⁶⁷ gedacht, in der es hinsichtlich der konstituierten historischen Erkenntnis nur darum geht, die Vergegenständlichung vergangener Geschichte zu steigern und dadurch historischer Erkenntnis einen entsprechend steigenden Grad von Objektivität zu verleihen.

Zweifellos wird damit das der Historie als Wissenschaft eigene Rationalitätspotential im Konstitutionszusammenhang der historischen Erkenntnis verankert. Die Methodizität historischer Erkenntnis ist hier kein defizienter Modus des Verhältnisses zur Vergangenheit wie in der philosophischen Hermeneutik, die historisches Denken von der Prämisse aus bestimmt, daß die menschliche Vergangenheit als Geschichte primär im lebensweltlichen Modus der Tradition gegenwärtig ist^{67a}. Faber hat gezeigt, daß diese Prämisse zur Charakterisierung der lebensweltlichen Konstitution historischer Erkenntnis nicht ausreicht. Er hat aber m. E. zugleich die Momente lebensweltlicher Erkenntnis Konstitution, mit denen er die Verengung der Wertbasis von Geschichtswissenschaft durch die philosophische Hermeneutik kritisiert, dadurch wieder stellt, daß er sie nun seinerseits nicht als Geschichte expliziert – trotz seines Verweises auf den „Bildungsprozeß der menschlichen Gattung“ –, sondern anthropologisch zur Exzentrizität des Menschen enthistorisiert. Zwar wird anthropologisch begründet, daß Wertungen post festum als Tatsachen betrachtet werden können, aber damit ist noch nichts über diejenigen faktisch getroffenen Wertungen ausgesagt, die die historische Erkenntnisarbeit in statu nascendi beeinflussen. Das Erkenntnisermöglichende Prinzip der Vergegenständlichung ist wegen seiner anthropologischen Universalität untauglich, die Wertungen, die hinsichtlich der Konstitution des historischen Erkenntnisobjekts und der damit zusammenhängenden Begriffsbildung und Methodenwahl unvermeidlich getroffen werden müssen, so zu regeln, daß sie nicht mehr als Störfaktor historischer Erkenntnis erscheinen, sondern als Triebkräfte, die Objektivität bewirken⁶⁸.

Unbestreitbar ist die Fähigkeit des Menschen, sich selbst und seine Welt zu vergegenständlichen und sie als vergegenständlichte zu erkennen und als erkannte zu verändern, ein notwendiges Moment des lebensweltlichen Vollzuges von Geschichte; und ebenso unbestreitbar gehen die objektivitätssichernden Faktoren historischer Erkenntnis – die Prüfbarkeit ihrer Aussagen über Tatsachen und Tatsachenverknüpfungen – auf diese Fähigkeit zurück. Ist aber

damit alles das schon zur Sprache gebracht, was im Bereich der lebensweltlichen Konstitution historischer Erkenntnis der intersubjektiven Gültigkeit dieser Erkenntnis dient? Beschränkt man – im Interesse einer Sicherung der historischen Objektivität – die Untersuchung der Verknüpfung zwischen der lebensweltlichen Geschichte und der historischen Erkenntnisarbeit auf diesen Zusammenhang, dann werden eben die Momente lebensweltlicher Geschichte abgeblendet, die als Wertwandel im Kontext der Geschichtswissenschaft wichtige Umstrukturierungen innerhalb der Geschichtswissenschaft bewirken. Diese Momente erscheinen nur als Gefährdungen historischer Objektivität, und es ist nicht zu sehen, wie der praktisch arbeitende Historiker je diesen Gefahren entgehen soll. Denn es ist noch nicht überzeugend dargelegt worden, wie er auf den Mitvollzug der in seinem gesellschaftlichen Kontext gegebenen Wertungen innerhalb seiner wissenschaftlichen Erkenntnisarbeit verzichten kann oder – wenn er dem Gebot folgt, seine (unvermeidlichen) Wertungen als solche kenntlich zu machen, – wie die auf diese Wertungen zurückgehende Beeinträchtigung von der geleisteten historischen Erkenntnis abgezogen und dadurch deren Objektivität festgestellt werden kann.

Läßt sich der Konstitutionszusammenhang zwischen lebensweltlicher Geschichte und Geschichte als Erkenntnisgegenstand so bestimmen, daß er nicht mehr als eine Gefährdung der Objektivität und Fortschrittsfähigkeit historischer Erkenntnis erscheint (und durch eine ahistorische Anthropologie verdrängt werden muß), sondern als Ermöglichung der Fortschrittsfähigkeit der historischen Erkenntnis gilt? Adam Schaff schlägt vor⁶⁹, historische Erkenntnis einem Reflexionsgebot zu unterwerfen, das positiv die Partialität jeweils vorliegender Forschungsergebnisse und der ihr entsprechenden Geschichtsschreibung und negativ daraus folgend die Notwendigkeit ihrer Überwindung zu besserer Erkenntnis, d. h. also ihre Fortschrittsfähigkeit sanktioniert. Eine Vorstellung vollendeter Erkenntnis, an der gemessen alle faktisch erbrachte konkrete Erkenntnis als verbesserungsbedürftig erscheint, soll als Triebkraft des Erkenntnisfortschritts in der wissenschaftlichen Arbeit systematisch zur Geltung gebracht werden. Dies soll durch Reflexion auf die konkreten geschichtlich-gesellschaftlichen Bedingungsbeziehungen jeweils erarbeiteter historischer Erkenntnis geschehen: In ihrer Bedingtheit deutlich gemacht, erweist sich die geleistete Erkenntnis als begrenzt, und der Erweis ihrer Grenze impliziert die Möglichkeit, diese Grenze zu überschreiten. Fortschrittsfähigkeit historischer Erkenntnis ist also immer dann gegeben, wenn dieses Reflexionsgebot gilt. Adressat dieses Gebotes

ist das Erkenntnissubjekt. Es soll Vernunft als regulative Idee von vollendeter Erkenntnis in kritischer Absicht gebrauchen. Diese Sollensbestimmung ist dem Werturteilsstreit der historischen Wissenschaft entzogen, – drückt sie doch nichts anderes aus als die Intention des Erkenntnissubjektes auf fortschrittsfähige Erkenntnis.

Bei aller Abstraktheit blendet diese Reflexionsregel die Abhängigkeit historischer Erkenntnis von Werthaltungen des Historikers und seiner Zeit nicht ab. Sie verweist den Historiker auf die von ihm selbst in Form praxisverflochtener Wertungen vollzogene lebensweltliche Geschichte, die seine Erkenntnisleistungen konkret beeinflußt, und weist ihn an, den Einfluß seiner Wertungen auf seine Erkenntnisarbeit einzusehen und dadurch diesem Einfluß das von Weber betonte (und von Faber durch anthropologische Abblendung zugestandene) Merkmal des Irrationalen zu nehmen.

Um durch ein solches Reflexionsgebot wirklich die Irrationalität der vor- und außerwissenschaftlich getroffenen und innerwissenschaftlich wirksamen Wertungen zu brechen, muß folgendes sichergestellt sein: Das Reflexionsgebot darf solchen Wertungen nicht äußerlich bleiben; es darf nicht bloß dazu führen, daß nur post festum bereits erfolgte Einwirkungen von Wertungen auf Forschung neutralisiert werden; vielmehr muß der Vernunftgebrauch, zu dem das Erkenntnissubjekt verpflichtet wird, auf derselben Ebene erfolgen wie der Mitvollzug lebensweltlicher Geschichte im Konstitutionszusammenhang historischer Erkenntnis. Die Reflexionsregel muß interpretiert werden können als eine Werthaltung, die die erkenntnisconstituierenden Wertungen umgreift.

Nach Schaff soll das Reflexionsgebot eine Minimalisierung derjenigen Deformationen bewirken, die auf den „subjektiven Faktor“ im Erkenntnisprozeß zurückgehen⁷⁰. Mit „subjektivem Faktor“ sind nur die erkenntnishemmenden Faktoren gemeint, die der Geschichtswissenschaft aus ihrem gesellschaftlichen Kontext zuwachsen. Die Überwindung dieser Deformation durch *Reflexion* ist aber nur denkbar, wenn die Subjektivität des Erkenntnissubjektes nicht nur als Inbegriff deformierender Elemente historischer Erkenntnis gedacht wird, sondern zugleich als Voraussetzung derjenigen Operationen, durch die solche Deformationen verhindert bzw. ausgeglichen werden sollen. *Durch das Gebot des Vernunftgebrauchs durch Reflexion wird Subjektivität als Bedingung der Möglichkeit historischer Objektivität eingeführt.*

Kann nun diese Subjektivität so konkret-lebensweltlich gedacht werden, daß die Befolgung der Reflexionsregel durch den Historiker die Objektivitätshemmung durch unvermeidlich erfolgende

Wertungen überwindet? Diese Frage kann durch die Feststellung beantwortet werden, welches Moment im lebensweltlichen Vollzug von Geschichte dem Vernunftgebrauch entspricht, zu dem diese Regel den Historiker anweist. Innerwissenschaftlicher Vernunftgebrauch heißt nach Schaff die Unterwerfung konkreter historischer Erkenntnis unter einen Totalitätsvorgriff vollendeter Erkenntnis, auf den bezogen sich die konkret geleistete Erkenntnis als ergänzungsbedürftig und fortschrittsfähig erweist. Das lebensweltliche Fundament dieses Vernunftgebrauchs dürfte dort zu suchen sein, wo im Vollzug lebensweltlicher Geschichte Totalitätsentwürfe wirksam werden, die nichts anderes enthalten als normativ gewendete Vorstellungen vollendeter Geschichte. Die Gerechtigkeit von Handeln vergesellschafteter Menschen durch Totalitätsentwürfe solcher Art nennt man traditionell Sittlichkeit. Sittlichkeit ist das lebensweltliche Pendant zu der innerwissenschaftlich geltenden Regel, nach der historische Erkenntnis objektiv im Sinne von fortschrittsfähig sein soll.

Damit ist die Möglichkeit angedeutet, lebensweltlich sich vollziehende Geschichte als Regulativ des Fortschritts historischer Erkenntnis zu denken. Es ist hier nicht beabsichtigt, diese Möglichkeit nun hinsichtlich des konkreten Theoriegebrauchs und der konkreten Methodenwahl in der Geschichtswissenschaft im einzelnen zu realisieren. Es soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß in der Tat eine vor- und außerwissenschaftliche kognitive Verarbeitung des lebensweltlichen Vollzuges von Geschichte durch die vollziehenden Subjekte als dasjenige Moment geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisarbeit gedacht werden kann, das ihren Wahrheitsanspruch definiert – und zwar in einer für historisches Denken spezifischen Weise. H. M. Baumgartner⁷¹ schlägt eine Konkretisierung des Zusammenhangs der inneren Strukturierung geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisarbeit mit lebensweltlich sich ereignender Geschichte vor, die dieses Moment an den Tag treten läßt: *Durch Erzählung ist die sittliche Dimension menschlicher Lebenspraxis mit der Objektivität der Geschichtswissenschaft untrennbar verknüpft.*

Baumgartners Kritik an allen gegenständlichen Theorien geschichtlicher Totalität verweist das Totalitätsproblem aus dem Bereich, den Geschichte im Aggregatzustand ihrer erkennbaren Tatsächlichkeit darstellt; dennoch aber zerfällt die Geschichte nicht in ein Chaos unzählig vieler möglicher Geschichten, denen durch den Historiker erst ein Sinn eingestiftet werden müßte; das Totalitätsproblem – die Frage nach *der* Geschichte – ist nicht obsolet geworden, – als könnte sie jemals verstummen, solange vergesell-

schaftet handelnde Menschen die Zweckbestimmung ihres Handelns nach Sinnkriterien entscheiden wollen, in die der gesellschaftliche Charakter ihres Handelns in Form eines Verallgemeinerungsgebotes ihrer Zwecke eingegangen ist. Die Totalitätsfrage ist nicht an den Gegenstand historischer Erkenntnis zu stellen; sie trifft den Aggregatzustand des Tatsächlichen der Geschichte gar nicht, sondern sie zielt auf den ihrer lebendigen Gegenwart.

Wie schon ausgeführt wurde, ist Totalität von Geschichte lebensweltlich als sittliche Zweckbestimmung gesellschaftlichen Handelns gegeben. Auf dieselbe Weise, wie hier Handeln durch Totalitätsbestimmungen organisiert wird, erweist sich historische Erkenntnis, insofern sie narrative Elemente enthält, durch sinnhafte Totalitätsbestimmungen organisiert. Lebensweltlich gesehen, ist Erzählung nichts anderes, als kognitive Verarbeitung von Erinnerung für Handeln nach Maßgabe von dessen allgemeiner Sinnbestimmung. Durch Erzählen ist Vergangenheit als ein Ganzes so gegenwärtig und lebendig da, wie Zukunft als zweckhaft vorgestellte Vollendung von Geschichte in menschlichem Handeln gegenwärtig und lebendig da ist.

Hinsichtlich der eigentümlichen Struktur historischer Erkenntnis, mit der sie sich von Erkenntnissen anderer Wissenschaften unterscheidet, ist Erzählung die Art und Weise, wie vor- und außerwissenschaftliche Sinnbestimmungen gesellschaftlichen Handelns innerwissenschaftlich verarbeitet werden. Erzählung läßt sich also als der Ort bestimmen, wo die vor- und außerwissenschaftliche sittliche Organisation gesellschaftlichen Handelns umschlägt in eine Regulation historischer Erkenntnis, die nicht als Begrenzung, sondern als Begründung von deren Objektivität angesehen werden muß, – als eine Begründung, die erst den eigentümlich *historischen* Charakter der Objektivität der Geschichtswissenschaft erkennen läßt.

Historisch ist die Objektivität der Geschichtswissenschaft, insofern deren Erkenntnisse narrative Momente enthalten, d. h. insofern ihre Aussagen über tatsächliche menschliche Vergangenheit den speziellen Sinnzusammenhang aufweisen, den man „eine Geschichte“ nennt. Die Realisation eines solchen Sinnzusammenhangs durch Aussagen über tatsächliche Vergangenheit, die auf ihren Tatsachengehalt hin intersubjektiv überprüfbar sind, ist insofern das Ergebnis eines *Vernunftgebrauchs*, als bei der Zusammenfügung solcher Aussagen zu einer „Geschichte“ mit Annahmen von ähnlicher Art gearbeitet werden muß, wie diejenigen, die gesellschaftliches Handeln sittlich organisieren. Zwar ist hier nicht unmittelbar zweckhaft von einer durch Handeln zu verwirklichenden Ge-

schichte die Rede, – erzählt wird aber stets im Hinblick auf zweckhaft für Handeln vorentworfene Geschichte. Dieser Hinblick gibt nämlich erst dem Bericht über Vergangenes die Form einer „Geschichte“, so daß in ihr indirekt immer von Zukunft die Rede ist, wenn sie Vergangenes erinnert.

Freilich ist historische Erkenntnis immer mehr als nur Erzählung. Seit Herodot ist Geschichtsschreibung „Untersuchung“ einander widersprechender Erzählungen. Geschichtswissenschaft ist also mehr als nur erzählende Vergegenwärtigung von Vergangenheit. Über den narrativen Vernunftgebrauch⁷² hinaus hat sie sich den *kritischen Vernunftgebrauch* zu eigen gemacht, der über ihre Fortschrittbarkeit entscheidet.

Anmerkungen

¹ I. Berlin: The Concept of Scientific History. In: W. H. Dray (Hg.): Philosophical Analysis and History. New York 1966, S. 23. – Herzlich danken möchte ich Frau Anne Micus für ihre hilfreiche Arbeit an der Erstellung des Manuskripts und meiner Frau für viele Verbesserungsvorschläge.

² Max Weber: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. 3. Aufl. Tübingen 1968, S. 146–214.

³ L. v. Ranke: Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514. Sämtl. Werke, Bd. 33, Leipzig 1885, S. VII.

⁴ Ders.: Englische Geschichte vornehmlich im 17. Jahrhundert. Sämtl. Werke, Bd. 15, Leipzig 1877, S. 103.

⁵ J. G. Droysen: Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte, hg. v. R. Hübner. 4. Aufl. Darmstadt 1960, S. 287. Vgl. auch J. G. Droysen: Texte zur Geschichtstheorie, hg. v. G. Birtsch u. J. Rüsen. Göttingen 1972 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 366–368), S. 85 ff.

⁶ Vgl. hierzu die zusammenfassende Darstellung von H. Berding: L. v. Ranke. In: H.-U. Wehler (Hg.): Deutsche Historiker, Bd. I, Göttingen 1971 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 331–333), S. 7–24.

⁷ W. v. Giesebrecht: Die Entwicklung der modernen deutschen Geschichtswissenschaft. Historische Zeitschrift 1 (1859), S. 13.

⁸ H. v. Sybel: Über den Stand der neueren deutschen Geschichtsschreibung. In: Kleine historische Schriften, 1. Bd. 3. Aufl. Stuttgart 1880, S. 355 f.

⁹ Die Aufklärungshistorie legitimiert sich ebenfalls in doppelter Hinsicht: pädagogisch-normativ als „systematische Aufklärung des praktischen Bewußtseins einer bürgerlichen Öffentlichkeit“ und wissenschaftstheoretisch als „systematische Erforschung aller Bereiche des sozialen

Handelns des Menschen“ (H. Medick: Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1973 [Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 5], S. 143).

¹⁰ Vgl. hierzu meine demnächst erscheinende Untersuchung: Der Historiker als „Parteimann des Schicksals“. Gervinus und die objektive Parteilichkeit des deutschen Historismus (in einem Sammelband über „Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft“, hg. v. R. Koselleck, W. J. Mommsen u. J. Rüsen).

¹¹ M. Weber: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, a. a. O. (Anm. 2) S. 168.

¹² Ebd. S. 152; vgl. auch Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik. Tübingen 1924, S. 419.

¹³ Weber: Die „Objektivität“, a. a. O. S. 149 ff. und: Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften. In: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, a. a. O. S. 489–540.

¹⁴ Weber: Objektivität, a. a. O. S. 148.

¹⁵ Als Beispiel sei auf die Einführung quantifizierender Theorien und Methoden verwiesen. Die dadurch erfolgte Umstrukturierung der Geschichtswissenschaft wird instruktiv dargestellt von F. Furet: L'histoire quantitative et la construction du fait historique. *Annales E. S. C.* 26 (1971), S. 63–75.

¹⁶ Th. W. Adorno u. a.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie. Neuwied 1969 (Soziologische Texte 58).

¹⁷ Ich verweise auf: D. Junker: Über die Legitimität von Werturteilen in den Sozialwissenschaften und der Geschichtswissenschaft. *Historische Zeitschrift* 211 (1970) S. 1–33; H. von der Dunk: Wertfreiheit und Geschichtswissenschaft. *Historische Zeitschrift* 214 (1972) S. 1–25; D. Junker u. P. Reisinger: Was kann Objektivität in der Geschichtswissenschaft heißen, und wie ist sie möglich? *Historische Zeitschrift*, Beiheft 3: Methodenproblem der Geschichtswissenschaft. München 1974, S. 1–46; Th. Nipperdey: Über Relevanz. In: D. Kurze (Hg.): *Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft*. Festschrift für Hans Herzfeld zum 80. Geburtstag (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 37). Berlin 1972, S. 1–26; H.-W. Hedinger: *Subjektivität und Geschichtswissenschaft – Grundzüge einer Historik* (Historische Forschungen, Bd. 2), Berlin 1969; K.-G. Faber: *Theorie der Geschichtswissenschaft*. 3. Aufl. München 1974; D. Groh: *Kritische Geschichtswissenschaft in emanzipatorischer Absicht. Überlegungen zur Geschichtswissenschaft als Sozialwissenschaft*. Stuttgart 1973; J. u. O. Radkau: *Praxis der Geschichtswissenschaft. Desorientiertheit des historischen Interesses*. Gütersloh 1972; K. Kluxen: *Vorlesungen zur Geschichtstheorie I*. Paderborn 1974; A. Sywottek: *Geschichtswissenschaft in der Legitimationskrise. Ein Überblick über die Diskussion um Theorie und Didaktik der Geschichte in der Bundesrepublik Deutschland 1969–1973*. Bonn-Bad Godesberg 1974 (*Archiv für Sozialgeschichte*, Beitr. 1). – Eine ausgezeichnete Zusammenfassung der Behandlung des Objektivitäts- und Wertproblems innerhalb der Ge-

schichtswissenschaft durch die analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie findet sich bei K. Acham: Analytische Geschichtsphilosophie. Freiburg 1974, S. 235 ff.

¹⁸ Paradigmatisch dafür ist Droysens Auseinandersetzung mit Buckle: Erhebung der Geschichte zum Rang einer Wissenschaft. In: Historik, a. a. O. (Anm. 4) S. 386–405. Bis in die jüngste Vergangenheit galten Droysens Argumente als repräsentativ für das Selbstverständnis und für die Theorie der historischen Geisteswissenschaften, so etwa bei E. Rothacker: Die traditionellen Spannungen zwischen Natur- und Geisteswissenschaften. *Studium Generale* 6 (1953), S. 383–391.

¹⁹ E. Bernheim: Lehrbuch der historischen Methode. 1. Aufl., Leipzig 1889, S. 499 f.

²⁰ Ebd. S. 490.

²¹ E. Troeltsch: Der Historismus und seine Probleme. Tübingen 1922, S. 6.

²² Ebd. S. 1.

²³ Ebd. S. 4.

²⁴ Ebd. S. 19.

²⁵ A. Heuß: Verlust der Geschichte. Göttingen 1959 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 82).

²⁶ R. Wittram: Das Interesse an der Geschichte. Zwölf Vorlesungen über Fragen des zeitgenössischen Geschichtsverständnisses. Göttingen 1958 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 59–61), S. 5.

²⁷ Th. Schieder: Erneuerung des Geschichtsbewußtseins. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. München 1958, S. 189.

²⁸ A. Heuß, a. a. O. S. 6.

²⁹ Ebd. S. 81.

³⁰ Ebd. S. 77; vgl. auch H. Heimpel: Über Geschichte und Geschichtswissenschaft in unserer Zeit, Göttingen 1959 (Vortragsreihe der Niedersächsischen Landesregierung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen, H. 13), S. 23: „Das Erlahmen der natürlichen Beziehung zur Vergangenheit muß uns auffordern, diese Bindung durch Besinnung herzustellen.“

³¹ „Wenn aber nicht nur Natürliches, sondern auch Sittliches Gegenstand der Forschung ist, kann der Forscher nicht so neutralisiert werden, daß er nur ermittelt, prüft und darstellt. Er kann es nicht, und er darf es nicht. Er darf es nicht: es gibt Handlungen und Sachverhalte in der Geschichte, die man unzulänglich darstellt, wenn man sie nicht als böse zu erkennen gibt, und es gibt Gutes und Großes, das man verkürzt, wenn man es nicht würdigt“ (R. Wittram: Das Interesse an der Geschichte, a. a. O. S. 25).

³² Vgl. z. B. I. Geiss u. R. Tamchina (Hg.): Ansichten einer künftigen Geschichtswissenschaft. 2 Bde. München 1974 (Reihe Hanser 153/154).

³³ Beispiele: F. Furet: L'histoire quantitative, a. a. O. (Anm. 15); T. Sarrazin: Ökonomie und Logik der historischen Erklärung. Zur Wissenschaftslogik der New Economic History. Bonn 1974.

³⁴ Siehe hierzu: K.-G. Faber: Theorie der Geschichtswissenschaft, a. a. O. (Anm. 17).

³⁵ Vgl. K. Acham: Analytische Philosophie der Geschichte, a. a. O. (Anm. 17).

³⁶ Vgl. H.-U. Wehler: Geschichte als Historische Sozialwissenschaft. Frankfurt 1973; W. Schulze: Soziologie und Geschichtswissenschaft. Einführung in die Probleme der Kooperation beider Wissenschaften. München 1974.

³⁷ Vgl. hierzu E. Schulin: Rückblicke auf die Entwicklung der Geschichtswissenschaft. In: E. Jäckel u. E. Weymar (Hg.): Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit. Stuttgart 1975, S. 11-25, bes. den Abschnitt: Geschichtswissenschaft als Traditionskritik und Rekonstruktionsversuch (S. 21-25).

³⁸ J. Habermas: Zur Logik der Sozialwissenschaften. Materialien. Frankfurt 1970; A. Wellmer: Kritische Gesellschaftstheorie und Positivismus. Frankfurt 1968.

³⁹ A. Heuß: „Ideologiekritik“. Ihre theoretischen und praktischen Aspekte. Berlin 1975.

⁴⁰ K.-G. Faber: Theorie der Geschichtswissenschaft, a. a. O. (Anm. 17).

⁴¹ D. Junker: Über die Legitimität von Werturteilen, a. a. O. (Anm. 17).

⁴² H. von der Dunk: Wertfreiheit und Geschichtswissenschaft, a. a. O. (Anm. 17); D. Groh: Kritische Geschichtswissenschaft, a. a. O. (Anm. 17).

⁴³ Vgl. hierzu die Ausführungen von G. G. Iggers: Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart. 2. Aufl. München 1972, S. 395 ff.; und H. Mommsen: Betrachtungen zur Entwicklung der neuzeitlichen Historiographie in der Bundesrepublik. In: Probleme der Geschichtswissenschaft, Düsseldorf 1973 (Geschichte u. Gesellschaft. Bochumer Historische Studien, hg. v. G. Alföldy, F. Seibt u. A. Timm), S. 124-155.

⁴⁴ Sehr instructive Beispiele finden sich in Stellungnahmen historischer Fachbereiche zu Fragen der Lehrerbildung, etwa in: P. Leidinger u. K. Reppen (Hg.): Die Zukunft des Faches Geschichte und die Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen. Warendorf 1975.

⁴⁵ K. H. Spieler: Untersuchungen zu Johann Gustav Droysens „Historik“, Berlin 1970 (Historische Forschungen, Bd. 3); kritisch dazu J. Rüsen: Wahrheit und Methode in der Geschichtswissenschaft. Philosophische Probleme der Historik. Philosophische Rundschau 18 (1972), S. 266-289, bes. 269-278.

⁴⁶ E. Troeltsch: Der Historismus und seine Probleme, a. a. O. (Anm. 21) S. 5.

⁴⁷ Ebd.

^{47a} E. Bernheim: Lehrbuch der historischen Methode, a. a. O. (Anm. 19), S. 467 ff.; ders.: Geschichtsforschung und Geschichtsphilosophie. Göttingen 1880.

⁴⁸ Th. Schieder: Der Typus in der Geschichtswissenschaft. In: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit, a. a. O. (Anm. 25); ders.: Möglich-

keiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft. In: ders.: *Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung*. München 1965, S. 187-211.

⁴⁹ W. Conze: *Die Strukturgeschichte des technisch-industriellen Zeitalters als Aufgabe für Forschung und Unterricht*, Köln 1956 (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, H. 66).

⁵⁰ So in der Diskussion zwischen D. Junker u. H. von der Dunk, a. a. O. (Anm. 17).

⁵¹ Vgl. hierzu grundlegend F. Tenbruck: *Die Genesis der Methodologie Max Webers*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 11 (1959), S. 573-630; ferner: H. Albert: *Theorie und Praxis. Max Weber und das Problem der Wertfreiheit und der Rationalität*. In: Ders.: *Konstruktion und Kritik. Aufsätze zur Philosophie des kritischen Rationalismus*. Hamburg 1972; und: J. Habermas: *Eine Diskussionsbemerkung*. In: Ders.: *Zur Logik der Sozialwissenschaften. Materialien*. Frankfurt 1970. Vgl. auch J. Kuczynski: *Max Weber und die „Wertfreiheit“ der Wissenschaft*. In: Ders.: *Studien zur Wissenschaft von den Gesellschaftswissenschaften*. Berlin 1972.

⁵² Zur gegenwärtigen Analyse dieses Problems vgl. N. Hoerster: *Zum Problem der Ableitung eines Sollens aus einem Sein in der analytischen Moralphilosophie*. *Archiv für Rechts- u. Sozialphilosophie* 55 (1969), S. 11-37; W. Stegmüller: *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*. Bd. IV, Berlin 1973, S. 46-64.

⁵³ Vgl. Th. Schieder: *Unterschiede zwischen historischer und sozialwissenschaftlicher Methode*. In: H.-U. Wehler (Hg.): *Geschichte und Soziologie*. Köln 1972, S. 283-304.

⁵⁴ H. Rickert: *Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Eine Einführung*. 3. Aufl. Heidelberg 1924, S. 60 f.

⁵⁵ Junker meint, nach Weber sei „die Relevanz bestimmter Elemente der prinzipiell unausschöpfbaren Wirklichkeit für bestimmte Wertideen intersubjektiv verifizierbar“ (a. a. O. S. 8). Er übersieht, daß nach Weber Objekte der Erfahrungswelt erst durch Wertungen relevant werden (z. B.: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, a. a. O. S. 257). Wenn auch nach Weber diese Wertungen nicht in den Bereich spezifisch wissenschaftlicher Erkenntnisoperationen fallen, sondern vorwissenschaftlich erfolgen, so können sie doch aus der Rekonstruktion der Wissenschaft nur um den Preis der Verdunkelung ihrer Bedeutung für die historische Erkenntnis ausgeklammert werden. Zu dieser Bedeutung vgl. W. J. Mommsen: *Universalgeschichtliches und politisches Denken*. In: Ders.: *Max Weber. Gesellschaft, Politik und Geschichte*. Frankfurt 1974, S. 97-143.

⁵⁶ J. G. Droysen: *Historik*, a. a. O. (Anm. 5) S. 322.

⁵⁷ Vgl. G. Iggers: *Deutsche Geschichtswissenschaft*, a. a. O. (Anm. 43) S. 201 f.

⁵⁸ 5. Akt, 5. Szene, Z. 26 ff.

⁵⁰ Zur Kritik am Präsentismus vgl. A. Schaff: *Geschichte und Wahrheit*. Wien 1970, S. 88 ff.

⁶⁰ Die „Objektivität“, a. a. O. (Anm. 2) S. 207.

⁶¹ Ebd. S. 213.

⁶² Es geht also der Sache nach schon bei ihm um den Problemkomplex, der heute im Anschluß an T. S. Kuhn: *The Structure of Scientific Revolutions*. 2. Aufl. Chicago 1970, diskutiert wird. Über die Relevanz der Kuhnschen Argumentation für die Geschichtswissenschaft vgl. J. Rüsen: *Der Strukturwandel der Geschichtswissenschaft und die Aufgabe der Historik*. Demnächst in einem Sonderheft der „Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie“ mit den Referaten des 13. Symposiums der Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte über „Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen und die Geschichte der Wissenschaften“. Vgl. auch meine Rezension des Kuhnschen Buches in der *Historischen Zeitschrift* 219 (1974), S. 612–614.

⁶³ Die „Objektivität“, a. a. O. S. 208.

⁶⁴ Ebd. S. 214.

⁶⁵ Hierzu vor allem: *Wissenschaft als Beruf*. In: *Gesammelte Aufsätze*, a. a. O. S. 592 ff.

^{65a} Siehe oben S. 9 ff. bes. S. 28.

⁶⁶ Die „Objektivität“, a. a. O. S. 214.

⁶⁷ K.-G. Faber: *Theorie der Geschichtswissenschaft*, a. a. O. (Anm. 17) S. 21.

^{67a} Vgl. H.-G. Gadamer: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. 2. Aufl. Tübingen 1965; zur Diskussion dieser Hermeneutik vgl. *Theorie-Diskussion: Hermeneutik und Ideologiekritik*. Mit Beiträgen von K.-O. Apel, C. v. Bormann, R. Bubner, H.-G. Gadamer, H. J. Giegel, J. Habermas. Frankfurt 1971.

⁶⁸ Vgl. hierzu und zum folgenden J. Rüsen: *Rationalität und Geschichtlichkeit. Zur Logik historischer Erkenntnis II*. *Philosophische Rundschau* 21 (1974), S. 24–55, bes. S. 34.

⁶⁹ Siehe oben S. 33 ff.; vgl. auch: A. Schaff: *Geschichte und Wahrheit*, a. a. O. (Anm. 59). Eine ausführlichere Kritik dieses Buches habe ich versucht in: *Rationalität und Geschichtlichkeit*, a. a. O. bes. S. 35–46. Vgl. auch die Rezension von K.-G. Faber in: *Das Historisch-politische Buch* 19 (1971), S. 161–163.

⁷⁰ Siehe oben S. 44.

⁷¹ Vgl. H.-M. Baumgartner, oben S. 48 ff. Ders.: *Kontinuität und Geschichte. Zur Kritik und Metakritik der historischen Vernunft*. Frankfurt 1972.

⁷² Grundlegende Ausführungen dazu, die zur Analyse von Geschichtsschreibung m. W. noch nicht verwendet worden sind, finden sich bei W. Benjamin: *Der Erzähler. Betrachtungen zum Werk Nikolai Lesskows*. In: Ders.: *Illuminationen. Ausgewählte Schriften*. Frankfurt 1961, S. 409–435.